

Nr. Gegenstand	Monatliche Gebühr MDN
9 wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	15,—
10 bis zu 10 km	30,—
11 bis zu 15 km	45,—
12 bis zu 25 km	135,—
Zu Nr. 5 bis 12 Neben den angegebenen Gebühren werden bei Amtsberechtigung die Gebühren gemäß Abschnitt II unter C Nr. 24 erhoben. Ausnahmequerverbindungen Gebühr für posteigene Ausnahmequerverbindungen,	
13 wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ortsgespräche behandelt werden wenn die Gespräche zwischen den Ortsnetzen gebührenmäßig wie Ferngespräche behandelt werden, bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	wie unter A Nr. 1 und 3
14 bis zu 10 km	450,—
15 bis zu 15 km	675,—
16 bis zu 25 km	900,—
Gebühr für teilnehmereigene Ausnahmequerverbindungen bei einer Entfernung zwischen den Ortsnetzen	
17 bis zu 25 km	wie Nr. 9 bis 12
18 bis zu 50 km	270,—
19 bis zu 75 km	540,—
20 bis zu 100 km	750,—
21 bis zu 200 km	1500,—.
22 über 200 km für je 100 km mehr	300,—
C Zeitansageleitungen	150,—
Die Gebühr ist die laufende Vergütung für das Bereitstellen und Instandhalten der Leitungen innerhalb eines Ortsnetzes und die laufende Übermittlung der Zeitansage. Zeitansageleitungen nach anderen Ortsnetzen werden grundsätzlich nicht eingerichtet. Über Ausnahmen und Gebühren entscheidet das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen.	

§ 6

(1) Die Bestimmung 1 a der Fernsprechgebührenvorschriften Abschnitt VI erhält folgende Fassung: Für das Einrichten von Hauptanschlüssen sowie der posteigenen Zusatzeinrichtungen und Zwischenumschalter werden die Einrichtungsgebühren als Festpreise berechnet, die in den Abschnitten A bis C unter I (Wirtschaftsanschlüsse) und II (Wohnungsanschlüsse) aufgeführt sind.

Unter Wohnungsanschlüssen sind einfache Hauptanschlüsse (einschl. Zusatzeinrichtungen) zu verstehen, die in Wohnungen eingerichtet werden, auch wenn einzelne Räume der Wohnung für eine berufliche Tätigkeit benutzt sind. Alle übrigen Anschlüsse gehören zu den Wirtschaftsanschlüssen.

(2) Die Bestimmung 1 e der Fernsprechgebührenvorschriften Abschnitt VI erhält folgende Fassung: Die Einrichtungsgebühren für die nicht unter 1 a aufgeführten Teilnehmereinrichtungen (einschl. Nebenstellenanlagen) sowie die unter Nr. 1 d ausgenommenen Kosten werden nach der Preisanordnung Nr. 4132 — Elektromontageleistungen — berechnet. Bei Wohnungsanschlüssen bleiben für die-

sen Teil der Leistungen die Preise der Preisanordnung Nr. 848 — Schwachstrommontageleistungen — (Sonderdruck Nr. P 184 des Gesetzblattes) weiter gültig.

(3) Die Bestimmung 2 der Fernsprechgebührenvorschriften Abschnitt VI erhält folgende Fassung: Für das Einrichten und Abbrechen von Zeitanschlüssen — ausgenommen Zeitanschlüsse auf dem Gelände der Technischen Messe und in den Messehäusern der Stadt Leipzig (Messezeitanschlüsse) — werden die Einrichtungsgebühren nach der Preisanordnung Nr. 4132 berechnet. Die Einrichtungsgebühren für Messezeitanschlüsse werden besonders geregelt.

Die Einrichtungsgebühren umfassen auch die Kosten für die Herstellung und den Abbruch von Linien und Leitungen, ferner für Schaltarbeiten in der Vermittlungsstelle. Von dem Gesamtbetrag wird der Wert der wieder verwendbaren Materialien abgezogen.

(4) Die unter Abschnitt VI A-bis C der Fernsprechgebührenvorschriften aufgeführten Gebühren erhalten folgende Fassung: